



Per Email an:

- Aufsicht-Krankenversicherung@bag.admin.ch
- gever@bag.admin.ch

Eidgenössische Departement des Innern
Bundesamt für Gesundheit (BAG)

Bern, 24. Januar 2023

Sozialdemokratische Partei der
Schweiz

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) – Ausführungsbestimmungen zur Änderung des KVG (Vollzug der Prämienzahlungspflicht) und Delegationsnormen an das EDI (Maximalrabatte)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Die Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) soll in zwei Teilen angepasst werden. Einerseits wurden im März 2022 vom Parlament neue Bestimmungen des KVG zur Durchsetzung der Prämienzahlungspflicht verabschiedet. Primär werden hier die Modalitäten der Übernahme von Verlustscheinen durch die Kantone geregelt. Andererseits ist eine Kompetenzdelegation ans EDI vorgesehen, um die maximalen Rabatte zwischen den Prämienregionen für besondere Versicherungsformen festzulegen, wie es dies bereits für die ordentliche Versicherung tut. Weiter sollen Minderjährige nicht mehr für unterlassene Prämienzahlungen der Eltern belangt werden und Versicherer höchstens zwei Betreibungen pro Jahr und versicherte Person durchführen. Auch soll die Liste der säumigen Versicherten beibehalten werden.

Wir möchten an dieser Stelle festhalten, dass wir die **Beibehaltung der schwarzen Listen aufs Schärfste kritisieren**. 21 Kantone haben bereits die schwarzen Listen aus Eigenantrieb abgeschafft. Fünf Kantone jedoch – Zug, Thurgau, Tessin, Luzern und Aargau – führen nach wie vor schwarze Listen. In diesen Kantonen sind rund 30'000 Personen mit einer Leistungssperre belegt, weil sie ihre Prämien nicht bezahlen konnten. Der Kanton Graubünden beispielsweise schaffte die schwarze Liste erst ab, als ein chronisch kranker Patient verstarb – weil er auf der schwarzen Liste stand und deshalb keinen Zugang zu Leistungen im Gesundheitswesen erhielt. Wir finden es deshalb höchst bedauerlich, dass das Parlament hier die Gelegenheit nicht nutzte, um diese schwarzen Listen komplett abzuschaffen.

Positiv ist an dieser Vorlage hervorzuheben, dass mit der beschlossenen Gesetzesrevision ein:e Versicherte:r höchstens zweimal pro Kalenderjahr für Ausstände betrieben werden darf (statt viermal, wie im Vorentwurf noch vorgesehen), dass die Krankenkassenprämien nun auch Teil der Berechnungsgrundlage für das betriebsrechtliche Existenzminimum sind (das fehlte im Vorentwurf gänzlich) sowie, dass auf die obligatorische Zuteilung



«säumiger Prämienzahler:innen» in Versicherungsmodelle mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer:innen verzichtet wurde.

Erfreulich ist weiter auch, dass die **Notfallbehandlungen** nun einheitlich definiert wurden und so eine Gleichbehandlung über alle Kantone hinweg geschaffen werden konnte. Bezüglich des nun gesetzlich in Art. 64a Abs. 7 definierten Begriffs der Notfallbehandlung nehmen wir jedoch mit Erstaunen zur Kenntnis, dass **sowohl eine weiterführende Beschreibung als auch – allenfalls – eine Delegationsnorm zur Bestimmung der dadurch erfassten Behandlungen fehlen**. Dies sollte unseres Erachtens unbedingt nachgeholt werden, da es ansonsten wiederum den Gerichten obliegen wird, anhand bereits eingetretener Einzelfälle die neue Gesetzesbestimmung in der Praxis auszulegen.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen.

SP Schweiz

Mattea Meyer
Co-Präsidentin

Cédric Wermuth
Co-Präsident

Anna Storz
Fachreferentin